



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion:
Oberaufsichtsfunktion und Kompetenzen der
Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden**

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 16. April 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die aktuell gültigen Bestimmungen des §102 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sieht in Abs. 3 vor:

Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Gemeinderäte nehmen diese Formulierung hin und wieder zum Anlass, um der GPK die Prüfung eines Geschäftes zu verweigern. Sie verweisen dabei darauf, dass aus der Formulierung "vollzogen worden sind" zu interpretieren sei, dass die GPK nur abgeschlossene Geschäfte prüfen könne. Häufig wird dabei nicht mehr zwischen dem politisch-strategischen Entscheid und der operativen Umsetzung unterschieden, so dass in Einzelfällen bis zum definitiven Abschluss Jahre vergehen können. Eine Prüfung ist dann häufig wenig zielführend, da nicht mehr korrigierbar. Es muss der GPK auch möglich sein, wie übrigens im Kanton auch, ebenfalls laufende Geschäfte zu prüfen. Andernfalls besteht das Risiko, dass gerade in grösseren, komplexeren und idR auch kostspieligen Geschäften nicht rechtzeitig auf Missstände aufmerksam gemacht werden kann. Mit Feststellungen und Empfehlungen der GPK kann auch Transparenz in den Ablauf von Geschäften gebracht werden. Dies angesichts der erfolgten Umstellung auf das Öffentlichkeitsprinzip zu rechtfertigen. Zudem kann auf den Zusatz "Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit" verzichtet werden. Dieser nichtssagende Zusatz führt ebenfalls immer wieder zu Interpretationsproblemen, was nun die GPK prüfen kann und soll.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

§102, Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wie folgt zu ändern:

Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen **werden oder worden sind**. *Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.*